

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen «FT Alumni» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, der die ehemaligen Studierenden der Trinationalen Ausbildung (FTI, FTIM, IBM, ICS und weitere, hier in corpore FT genannt) weltweit vereinigt. Der Verein hat seinen Sitz in Muttenz, Basel-Landschaft (CH) [Adressen siehe letzte Seite], bleibt aber trinational orientiert mit Wurzeln in den drei Ländern Frankreich, Deutschland und der Schweiz der RegionTriRhena.

Art. 2

Zweck des Vereines ist es, alle trinationalen Studienabgänger gemeinnützig zu vereinen, Abgängern eine Orientierungshilfe zu bieten und den Hochschulen Rückmeldungen über den Aufbau und Inhalt der Studiengänge zu liefern. Der Verein erfüllt seinen Zweck hauptsächlich durch die folgenden Punkte:

1. Er stärkt die grenzüberschreitende Verbundenheit – den *Esprit Trinational* unter den Ehemaligen sowie den Kontakt zu den Studierenden und den Verantwortlichen der Ausbildung insbesondere mittels Durchführung von Anlässen für Mit- und/oder Nichtmitglieder des Vereins.
2. Er dient als Plattform für den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen unter seinen Mitgliedern, zu Studierenden sowie zu den Hochschulen.
3. Er fungiert als informatives Netzwerk unter den Ehemaligen und bildet die Brücke zur Ausbildung und den Studierenden.
4. Er informiert die Mitglieder über Aktivitäten der Hochschulen und der Ausbildung, sowie offenen Arbeitsangeboten.
5. Er sucht Mäzene und Sponsoren und pflegt die Beziehung zu ihnen.

Art. 3

Der Verein kann zur Zweckerfüllung geeignete Organisationen schaffen.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:

1. Absolventinnen und Absolventen der trinationalen Studiengänge.
2. Mitgliedern des Lehrkörpers sowie der Administration der FT wie auch von Angehörigen der Administration der drei Hochschulen.
3. Personen, die der Institution nahe stehen.

Art. 5

Die Mitglieder verpflichten sich zur Förderung des Vereinszwecks. Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung des Jahresbeitrags.

Art. 6

Personen und Institutionen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 7

Die «FT Alumni» kann Teil und Mitglied von Dachorganisationen sein.

III. Organe

Art. 8

Organe des Vereins sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Das Präsidium
4. Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 9

Der Verein hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung ab, der folgende Befugnisse zustehen:

1. Wahl des Vorstands, der Kassiers, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisionsstelle
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
3. Genehmigung des Mitgliederbeitrages
4. Beratung über Anregungen betreffend der Tätigkeit und der Ausrichtung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Verwendung von Vereinsmitteln, wenn sie im Einzelnen einen Viertel der letzten Jahresrechnung überschreiten
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Beschlussfassung über schriftlich unterbreitete Anträge auf Abänderung der Statuten

Zur ordentlichen Generalversammlung wird von der Präsidentin / vom Präsidenten eingeladen,

Eine außerordentliche Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn 100 Mitglieder oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.

Art. 10

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen in offener Abstimmung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder soweit nicht ausdrücklich etwas anderes beschlossen wurde. Bei Wahlen im zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

Die teilweise oder vollständige Änderung der Statuten kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und weiteren 5 Mitgliedern. Er muss sich zwischen 1-2 Personen pro Land (D, F, CH) oder der ehemaligen Hochschulangehörigkeit (letztes Semester) zusammensetzen; in Zweifeln regelt der Vorstand die Umstände. Auch soll jeder Ausbildungsbereich in der Regel mit mindestens einem Sitz im Vorstand vertreten sein; ist dies nicht möglich, kann anders verfahren werden, bis die Regel möglich wird. Angehörige des Vorstands werden an der Generalversammlung für 3 Jahre gewählt. An der jährlichen Generalversammlung werden Erneuerungswahlen für zwei der sechs Vorstandssitze durchgeführt, was ein teilweises Erneuern des Vorstandes bewirken kann. Der Vorstand bildet die Leitung des Vereins, insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

1. Er beschliesst die Verwendung der Vereinsmittel soweit nicht die Generalversammlung zuständig ist.
2. Er setzt Arbeitsschwerpunkte fest, definiert Strategien, erstellt das Budget und den Jahresplan.
3. Er bereitet Statutenänderungen vor und stellt der Generalversammlung entsprechende Anträge.
4. Er stellt der Generalversammlung Anträge über die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Er kann Aufgaben an Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen delegieren.
6. Er erlässt die Reglemente für diese Ausschüsse, Kommissionen und Organisationen.
7. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.
8. Er kann den Sitz des Vereins ändern.

9. Er stellt der Generalversammlung den Antrag über das Beitreten des Vereins in eine Dachorganisation.
10. Er (explizit die Kassiers) führt die Vereinskasse.
11. Er wählt die Schriftführer/Aktuare aus dem Vorstand, die sowohl die deutsche und französische Sprache vertreten.
12. Er organisiert sich selbst und teilt Aufgaben unter sich auf (Kasse, Vize-Präsidenten/innen, Aktuare/Schriftführung).

Für die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist die Anwesenheit von Zweidritteln der Vorstandsmitglieder wie auch die Vertretung aller Länder (CH, D, F) nötig. Je nach Situation können Vertreter der FT sowie Vertreter der Studentenschaft, der Ausschüsse, der Kommissionen oder der Arbeitsgruppen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Präsidium

Art. 12

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vize-Präsidentin oder dem Vize-Präsidenten (der wenn möglich aus einem anderen Land stammen sollte) und der Aktuarin / Schriftführerin bzw. des Aktuars / Schriftführers. Letztere/r fasst Protokolle jeweils auf Französisch wie auf Deutsch ab.

Art. 13

Die Aufgabe des Präsidiums ist es den Verein organisatorisch zu führen. Es definiert die Strategie des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Vorstand. Das Präsidium ist für die Organisation der Generalversammlung sowie der Vorstandssitzungen verantwortlich. Insbesondere wirkt das Präsidium bei Repräsentationsaufgaben des Vereines und der Präsidentin oder des Präsidenten mit.

Art. 14

Die Vorstandssitzungen werden auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten einberufen.

Der Vorstand kann über Anträge des Präsidiums entscheiden. Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Generalversammlung wie auch die Vorstandssitzungen. Die Einladung und die Agenda zur Generalversammlung und Vorstandssitzung müssen im Namen des Präsidenten mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin versendet werden.

Revisionsstelle

Art. 15

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle (ein/e Revisorin/Revisor und eine Ersatzperson) für 3 Jahre. Diese hat die Kassenführung des Vereins zu prüfen und an der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Wenigstens ein Revisor muss in der Schweiz seinen Wohnsitz haben (OR Art 727).

IV. Finanzielles

Art. 16

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

1. Den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder.
2. Den Zuwendungen aller Art
3. Den Erträgen aus Kapitalanlagen und Zinsen

Art. 17

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 18

Das Rechnungsjahr des Vereins ist gleich dem Kalenderjahr.

V. Schlussbestimmungen

Art. 19

Der Verein wird durch den Beschluss der Generalversammlung aufgelöst, welchem wenigstens drei Viertel der Anwesenden zustimmen. Der Antrag zur Auflösung muss den Mitgliedern schriftlich mit der Einladung zur Generalversammlung bekannt gegeben werden.

Im Falle der Auflösung wird mit dem Vermögen ein Fond gegründet, der den Studierenden der FT zugute kommt. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Geld einer humanitären Organisation zur Förderung von Ausbildung gespendet.

Art. 20

Die deutsche Fassung dieser Statuten ist juristisch massgebend und nach ZGB verfasst. Die französische Fassung dieser Statuten ist lediglich eine Übersetzung.

Art. 21

Auf Vorschlag des Vorstands und im Namen der Generalversammlung vom 26.03.2014 lösen diese Statuten die bisherigen Statuten vom 26.03.2004 ab.

Der Präsident

Der Aktuar / Schriftführer

Hauptsitz -Schweiz

Fachhochschule beider Basel
«FT Alumni»

Gründenstr. 40
CH-4132 Muttenz Schweiz

France

FTI «FT Alumni»

61, rue Albert Camus
F-68093 Mulhouse Cedex France

Deutschland

Berufsakademie Lörrach
«FT Alumni»

Hangstrasse 46-50
D-79539 Lörrach Deutschland